

Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

beschlossen gemäß § 23a Absatz 4 Hauptsatzung durch den Ausschuss Soziales und Senioren am _____

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berät behindertenrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.

(2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berichtet regelmäßig an die entsprechenden Ratsausschüsse.

(3) Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschäftigt sich insbesondere mit den Bereichen:

Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Wirtschaft.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gehören als Mitglieder an:

Nr. 1) 7 Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige, die eine in Köln ansässige Behindertenorganisation bzw. Behindertenselbsthilfegruppe aus den Bereichen

- a) Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen,
- b) Menschen mit Lernschwierigkeiten und mehrfacher Behinderung,
- c) Menschen mit Gehbehinderungen,
- d) Menschen mit Sehbehinderungen,
- e) Menschen mit Hörbehinderungen,
- f) Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus dem Selbsthilfebereich,
- g) Vereine und Verbände mit Querschnittsaufgaben in der Behindertenhilfe

vertreten sollen.

Nr. 2) 6 Vertreter*innen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,

Nr. 3) je ein*e Vertreter*in der Ratsfraktionen.

Für jede* Vertreter*in kann ein*e Stellvertreter*innen benannt werden.

(2) An den Sitzungen nehmen Vertreter*innen der für die unter § 1 (3) genannten Bereiche zuständigen Verwaltungseinheiten, insbesondere die*der für Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete und die*der Behindertenbeauftragte teil.

(3) Die Benennung der Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erfolgt durch den Wahlausschuss der Kölner Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen.

(4) Stimmberechtigt sind die Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige (Abs. 1 Nr. 1) sowie die Vertreter*innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1 Nr. 2).

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wird durch das für Behindertenpolitik zuständige Fachdezernat wahrgenommen.

(2) Zur Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik. Hierzu zählen die Einberufung der Sitzung durch Einladung, die Erstellung der Niederschriften und die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf,
- Erstellen des jährlichen Erfahrungsberichtes,
- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungseinheiten,
- Zeitnahe Weiterleitung der Beschlüsse (Empfehlungen und Stellungnahmen) an die jeweiligen Adressaten und Unterrichtung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik,
- Einhaltung der Geschäftsordnung,
- Auf Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik lädt die Geschäftsführung die Dezernatsleitungen/Amtsleitungen einzelner Fachdienststellen zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten ein.

§ 4 Konstituierung

(1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Köln die Benennung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 durch Anschreiben an den Wahlausschuss

der Kölner Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates.

(2) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln benannt.

(3) Nach Benennung der Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik lädt die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zur konstituierenden Sitzung ein.

(4) Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik findet spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Köln statt.

(5) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.

§ 5 Einberufung

(1) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Sondersitzungen werden auf Wunsch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung bekannt zu geben. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform erfolgen.

§ 6 Leitung der Sitzung

Die*der für die Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik. Im Vertretungsfall übernimmt die Leitung der für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zuständigen Dienststelle die Sitzungsleitung.

§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf

(1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung auf der Basis von in Textform eingereichten Themenvorschlägen, Anträgen und Anfragen der Mitglieder sowie Verwaltungsvorlagen zusammengestellt. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann in ihren Sitzungen bereits Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Themenvorschläge, Beschlussvorlagen oder schriftliche Mitteilungen und sonstige Unterlagen, die mit der Einladung verschickt werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen. Unterlagen, die spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen, werden vor der Sitzung im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Später eingehende Unterlagen werden in der Regel nicht mehr in der Sitzung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.

(2) Die Geschäftsführung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik aufnehmen, wenn die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik es beschließt. Die Aufnahme darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

(3) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sind öffentlich. Jede*r hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Es ist erforderlich, dass an der Teilnahme interessierte Zuhörer*innen sich bei der Geschäftsführung anmelden. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der Zuhörer*innen begrenzen.

§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme der Behindertenpolitik im Sinne des § 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Durch Beschlüsse spricht die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Empfehlungen insbesondere an die Ratsausschüsse, die Verwaltung, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen oder an andere in Köln tätige Organisationen aus. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erstattet ferner auf dem Beschlusswege den Ratsausschüssen Bericht. Sie kann zu Entscheidungen, Themen, Ereignissen Stellung nehmen und sich durch ihre Beschlüsse selbst binden.

(3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschließt über das ihr jährlich zur Verfügung stehende Budget im Rahmen der vom Ausschuss Soziales und Senioren beschlossenen Richtlinie zur Verwendung des Budgets der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.

(4) Die Geschäftsführung Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik unterrichtet die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.

(5) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so nimmt die*der jeweilige Stellvertreter*in stimmberechtigt an der Sitzung teil.

(7) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte, Gäste und Referent*innen durch die Sitzungsleitung/Geschäftsführung hinzuziehen.

(8) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann durch Beschluss ständige Gäste einladen.

(9) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Köln oder eines einzel-

nen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

§ 9 Entsendung von sachkundige Einwohner*innen in die Ausschüsse des Rates der Stadt Köln

(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige als sachkundige Einwohner*innen in den für die in § 1 (3) genannten Bereiche zuständigen Ausschüsse sowie in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vorschlagen. Für den Verhinderungsfall ist jeweils ein*e persönliche Vertreter*in zu bestimmen.

(2) Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner*innen gem. 58 Abs. 4 GO NRW in die Ausschüsse (§ 23 a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln). Die benannten Personen müssen aktiv und passiv wahlberechtigt sein; insbesondere darf kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz vorliegen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die*der in ein Ehrenamt Berufene hat insbesondere auch nach Beendigung ihrer*seiner Tätigkeit über die ihr/ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der*dem Oberbürgermeister*in angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dient.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Ausschusses Soziales und Senioren der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.